OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303395/2/BMa/TO

Datum:
Linz, 21. August 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der A S-H, vertreten durch die x, x, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Freistadt, vom 01.12.2022, GZ: BHFR/9220600018379/22, betreffend Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 01.12.2022, GZ: BHFR/922060018379/22, dessen wesentliche Teile ins Ungarische übersetzt wurden, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) zu zwei Spruchpunkten jeweils gemäß § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 111/2022, eine Gesamtgeldstrafe iHv 2.000 Euro verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 200 Euro vorgeschrieben.

I.2. Nachdem ein Mahnschreiben zur Zahlung des offenen Strafbetrags samt Verfahrenskosten und Mahngebühr von der belangten Behörde an die Bf geschickt wurde, ersuchte diese um Übermittlung des Strafbescheids, dessen Original sie angeblich nicht erhalten hat. Mit Schriftsatz vom 06.02.2023 wurde von der Bf, im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung Beschwerde erhoben und vorgebracht, dass das beschwerdegegenständliche Straferkenntnis nicht in die Sprache der Bf, die ungarische Staatsangehörige sei, übersetzt worden wäre. Dieser Verstoß gegen die im internationalen Abkommen zwingend vorgesehenen Übersetzungspflichten würden einen unheilbaren Zustellmangel darstellen, da dem Empfänger aufgrund fehlender Übersetzung ein unvollständiges Schriftstück zugekommen sei.

I.3. Die Eingabe samt zugrundeliegendem Verwaltungsstrafakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 07.02.2023 vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 01.12.2022, bei dem dessen relevante Teile ins Ungarische übersetzt wurden, wurde am 01.12.2022 mittels eingeschriebener Sendung abgesandt. Am 06.12.2022 erfolgte an der Adresse der Bf in Ungarn ein erfolgloser Zustellversuch. Noch am 06.12.2022 wurde die Bf über den erfolglosen Zustellversuch benachrichtigt, die Sendung war für die Bf abholbereit. Am 29.12.2022 wurde die

Sendung nach erfolglosem Zustellversuch an die belangte Behörde retourniert und ist am 09.01.2023 wieder bei dieser eingelangt. Auf dem Kuvert war vermerkt, dass die Sendung nicht abgeholt wurde.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 19.01.2023 erging eine Mahnung an die Bf hinsichtlich des offenen Strafbetrages inklusive Mahngebühr.

Daraufhin wurde von M R mit einer Firmenmailadresse „derbytrans.hu“ am 25.01.2023 ein E-Mail an die belangte Behörde übermittelt mit dem Ersuchen, den Bescheid per Mail zu senden, denn das Original, mit dem 2.200 Euro Strafe verhängt worden seien, hätte sie nicht erhalten.

Von der belangten Behörde erfolgte am 30.01.2023 die Rückmeldung an die Firmenmailadresse von Frau R, dass für die Zusendung des Straferkenntnisses per E-Mail eine Vollmacht von Frau A S-H benötigt werde.

Am 06.02.2023 wurde die Beschwerde von der Europäischen Rechtsanwältin - x, samt erteilter Vollmacht für diese an die belangte Behörde übermittelt.
Aus dem vorgelegten Akt ergibt sich kein Vorgang, aus dem ersichtlich wäre, dass der Bf oder ihrer Vertretung das Straferkenntnis zugekommen ist.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz), BGBl. Nr. 200/1982 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022 sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Zustellungen in der Republik Ungarn in Verwaltungsstrafverfahren und Strafsachen richten sich nach dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 in der Fassung des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 17. März 1978 und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl 1994/801. Dieser Vertrag lässt eine unmittelbare Zustellung durch die Post mit Rückschein zu, schreibt aber eine beglaubigte Übersetzung in die ungarische Sprache – bei sonstiger Nichtigkeit der Zustellung – vor.

(*Bumberger/Schmid*, Praxiskommentar zum Zustellgesetz § 11, K37 (Stand 1.1.2018, rdb.at).

Demnach wäre eine unmittelbare Zustellung mit der Post grundsätzlich möglich. Eine solche ist aber gegenständlich ebenso wenig erfolgt wie eine Übermittlung einer beglaubigten Übersetzung, wurde die Sendung doch lediglich hinterlegt, von der Empfängerin nicht behoben und die Sendung wurde schließlich wieder retourniert, sodass sie der Bf auf dem Postweg nicht zugekommen ist.

Weil hier jedoch ein auf der Rechtsgrundlage des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes erstelltes Straferkenntnis zuzustellen gewesen wäre, sind auch die Spezialbestimmungen über die Zustellung gem. § 42 ff LSD-BG zu beachten.
Aber ein solcher, auf diese Bestimmungen gestützter Zustellvorgang ist gegenständlich nicht ersichtlich.
Auch die Zustellung einer beglaubigten Übersetzung ist nach dem vorgelegten Behördenakt nicht nachvollziehbar.

Wenn im Verfahren der Zustellung Mängel unterlaufen, gilt gemäß § 7 Abs. 1 Zustellgesetz die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

Eine rechtswirksame Zustellung des Straferkenntnisses vom 01.12.2022 an die Rechtsmittelwerberin erfolgte demnach nicht und es gibt auch keine Hinweise dafür, dass es ihr in irgendeiner Weise tatsächlich zugekommen wäre, sodass eine Heilung des Zustellmangels eingetreten wäre. Das Straferkenntnis wurde daher gegenüber der Bf noch nicht erlassen.

Die gegen einen Bescheid, der gegenüber der Beschwerdeführerin nicht rechtswirksam erlassen wurde, von dieser erhobenen Beschwerde war daher zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann